

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-81 jl-ck

Datum
27.04.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104c, 104d, 125c)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages wurde vereinbart, dass vor allem zur Verbesserung der Bildung eine Investitionsoffensive für Schulen auf den Weg gebracht werden soll. Diese soll zusätzlich zum laufenden Schulsanierungsprogramm des Bundes, welches in Sachsen-Anhalt über die noch zu veröffentlichende Richtlinie zur Gewährung von Zuwendung nach Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes umgesetzt werden soll, Länder bei ihren Investitionen in die Bildungsinfrastruktur, insbesondere Ganztagschul- und Betreuungsangebote, Digitalisierung und berufliche Schulen unterstützen.

Inzwischen hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene hinsichtlich des als *Anlage* beigefügten Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes Art. 104c, Art. 104d, Art. 125c GG angehört.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass durch die Aufhebung der Beschränkung der Finanzhilfekompetenz des Bundes zur Mitfinanzierung von Investitionen nur in finanzschwachen Kommunen in Artikel 104c GG die Möglichkeit des Bundes erweitert wird, die Länder und Kommunen bei ihren Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur zu unterstützen. Der Gesetzentwurf sieht jedoch nicht nur eine Streichung der bisherigen Restriktion der Finanzschwäche vor, sondern ermöglicht den Ländern eine Partizipation an den künftigen Bundeshilfen. Mit der Ergänzung des Wortes „Länder“ soll lt. Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Förderung der Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur entsprechend der landesrechtlichen Zuständigkeiten sowohl durch die Länder als auch durch die Kommunen erfolgen kann.

Des Weiteren soll durch die Aufnahme eines zusätzlichen Artikels 104d GG dem Bund die Möglichkeit gegeben werden, den Ländern zweckgebunden Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus

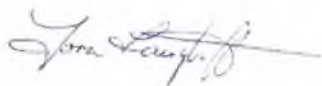
zu gewähren. Dadurch soll dem Mangel an preiswertem Wohnraum vor allem in Großstädten entgegengewirkt werden.

Durch Änderung des Artikels 125c GG wird die Möglichkeit einer Erhöhung und Dynamisierung der Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vor dem 01.01.2025 geschaffen.

Sowohl der Deutsche Städtetag (DST) als auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) stimmen der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen weiteren Lockerung des Kooperationsverbotes im Grundgesetz zu. Die Bundesverbände fordern seit langem die Abschaffung des Kooperationsverbotes und die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Sinne eines kooperativen Föderalismus. Insofern wird die vorgesehene Ausweitung der Bundeskompetenz für Investitionen in die Bildungsinfrastruktur über finanzschwache Kommunen hinaus unterstützt. Die Partizipation der Länder an den Finanzhilfen gem. Art. 104c GG-Mittel wird hingegen grundsätzlich abgelehnt.

Über das weitere Gesetzgebungsverfahren werden wir berichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlage